



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Anhörung Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD

Audizione dell'ordianza tecnica sui rifiuti OTR

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Asbestberater Schweiz, VABS Association Suisse des Consultants Amiante, ASCA Associazione Svizzera dei Consulenti Amianto, ASCA
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o sanu future learning Postfach 3132, Rue Dufour 18, 2500 Biel-Bienne 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Daniel Bürgi, Präsident ASCA-VABS

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail.
D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vereinigung Asbestberater Schweiz (VABS) vertritt 150 Firmen, welche Gebäudeschadstoff-Untersuchungen und Fachbauleitungen entsprechender Sanierungen durchführen. Ein Ziel der VABS ist die Förderung des sicheren Umgangs mit Gebäudeschadstoffen, insbesondere Asbest. Zwingende Grundlage dafür ist eine frühzeitige und möglichst vollständige Untersuchung entsprechender Verdachtsmomente.

Die Einführung einer gesamtschweizerischen ERMITTLUNGSPFLICHT für Schadstoffe gemäss Art. 16, Abs. 2 in der neuen TVA wird daher von der VABS sehr begrüsst.

Bei der definitiven Ausformulierung ist darauf zu achten, dass mit Art. 16 ALLE BAUTÄTIGKEITEN erfasst werden und nicht nur solche mit Baubewilligungspflicht. Je nach Gemeinde bzw. Kanton sind zahlreiche Umbauten und Rückbauten nicht bewilligungspflichtig.

Für die praktische Umsetzung der Ermittlungspflicht sind zudem noch einige relevante Aspekte zu klären. Dazu zählen insbesondere die Einschränkung der Ermittlungspflicht aufgrund des Baujahrs, die Festlegung einer allfälligen Bagatellgrenze sowie die Definition der zu betrachtenden Schadstoffe. Heute besteht für die Gutachter und die Bauherren eine erhebliche RECHTSUNSICHERHEIT, weil diese Aspekte nicht bzw. nicht einheitlich geregelt sind. Die VABS würde es begrüssen, wenn diese Aspekte auch auf nationaler Ebene und nicht erst im Vollzug der einzelnen Kantone (auf 26 unterschiedliche Arten oder gar nicht) geregelt werden.

Entsprechende Regelungen können, wie in Art. 47 beschrieben, in der VOLLZUGSHILFE des Bundes zur TVA konkretisiert werden. So können entsprechende Regelungen flexibler an neue Erkenntnisse und den Stand der Technik angepasst werden, als bei einer Integration in der TVA. Aufgrund der heute fehlenden Regelungen ist die Erarbeitung des entsprechenden Teils der Vollzugshilfe prioritär anzugehen. Die VABS würde sich bei der Erarbeitung einer entsprechenden Vollzugshilfe zur Ermittlungspflicht gerne aktiv einbringen. Falls die genannten Elemente doch bereits auf Verordnungsstufe geregelt würden, ist folgendes zu beachten:

- Der GELTUNGSBEREICH der Ermittlungspflicht sollte nur aufgrund des Baujahrs eingeschränkt werden (< 1992). Eine Beschränkung auf den Typ des Bauwerks wäre nicht sinnvoll. Insbesondere bei den Asbestvorkommen ist der Belastungsverdacht in Wohn- und Dienstleistungsgebäuden genau so hoch wie in Industrie- und Gewerbebauten.
- Die Einführung einer BAGATELLGRENZE (z.B. 1'000 m³ umbauter Raum) ist für das Entsorgungskonzept (Art. 16, Absatz 1) sinnvoll. Problematisch wäre jedoch eine Bagatellgrenze für die Ermittlungspflicht (Art. 16, Abs. 2). Ein expliziter Verzicht auf die Ermittlung für solche Objekte in der TVA würde dazu führen, dass viel Asbest in das Baustoffrecycling gelangt. Dies widerspricht den Zielen der TVA. Allerdings kann auf eine umfangreiches Behördenverfahren bei Kleinobjekten verzichtet werden.
- Bei der Festlegung der zu BETRACHTENDEN SCHADSTOFFE ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige Ermittlung aller möglichen Schadstoffe nicht praktikabel ist. Es wäre daher zu begrüssen wenn der Bund verbindlich vorgeben würde, welche Schadstoffe unter welchen Bedingungen zwingend zu betrachten sind.

Um eine fachgerechte Ausführung der Ermittlung sicherzustellen würde die VABS begrüssen, wenn der Bund Anforderungen an die QUALIFIKATION entsprechender GUTACHTER stellen würde. In Absprache mit dem Forum Asbest Schweiz (FACH) hat die VABS im vergangenen Jahr entsprechende Kriterien erarbeitet, welche analog für die Schadstoffermittlung gemäss TVA angewendet werden könnten.

Eine relevante Lücke besteht in der neuen TVA bei der Regelung der ENTSORGUNG der ASBESTHALTIGEN Abfälle. Heute werden in der Praxis grosse Mengen solcher Abfälle illegal (aber stillschweigend akzeptiert) via KVAs entsorgt (z.B. Holzfenster mit asbesthaltigem Kitt). Durch die ungeordnete Deponierung asbesthaltiger Abfälle erfolgt zudem keine nachhaltige Entsorgung. Eine allfällige spätere Rohstoffnutzung oder Sanierung dieser Deponien wird durch den enthaltenen Asbest stark behindert. Aufgrund der Ermittlungspflicht werden die Abfallströme mit (deklarierten) asbesthaltigen Abfällen erheblich zunehmen. Aufgrund fehlender Behandlungsmöglichkeiten werden zukünftig sehr grosse Deponievolumina beansprucht. Die TVA sollte daher die Behandlung asbesthaltiger Abfälle explizit fordern und fördern. Auch aus abfallrechtlicher Sicht besteht somit hier erheblicher Regelungsbedarf.

Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden ?

ja / oui / si

Vous êtes en principe d'accord avec les documents ?

nein / non / no

Siete principalmente d'accordo con i documenti ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 7			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 7 Abs. 1			
Art. 7 Abs. 2			
Art. 8		.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 8 Abs. 1	ERGÄNZEN: "Das BAFU legt Anforderungen an die Qualifikation von Personen fest, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung von Schadstoffen und der Entsorgung von Abfällen ausüben."	Um eine fachgerechte Ausführung der Ermittlung der Gebäudeschadstoffe gemäss Art. 16 sicherzustellen, sind Anforderungen an die Ausbildung und Weiterbildung der entsprechenden Gutachter zu stellen. In Absprache mit dem FACH (Forum Asbest Schweiz) hat die VABS im vergangenen Jahr entsprechende Kriterien erarbeitet, welche analog für die Schadstoffermittlung gemäss TVA angewendet werden könnten.	
Art. 8 Abs. 2			
Art. 9			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
			<input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 14 Abs. 1			
Art. 14 Abs. 2			
Art. 15			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 15 Abs. 1			
Art. 15 Abs. 2			
Art. 15 Abs. 3			
Art. 16		Die VABS begrüsst die Einführung einer Ermittlungspflicht für Schadstoffe sehr. Es wird damit verhindert, dass Schadstoff in das Baustoffrecycling gelangen und dieses behindern. Gleichzeitig wird die Arbeitssicherheit für alle am Bau Beteiligten erheblich gesteigert. Insbesondere bei den Asbestvorkommen ist zu beachten, dass diese auch bei nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben und bei kleinen Objekten in erheblichen Mengen anfallen können.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 16 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 16 Abs. 2	<p>STREICHEN: "Bei Umbau- und Rückbauarbeiten muss im Rahmen der Pflicht nach Absatz 1 ermittelt.." ERSETZEN DURCH: "Bei sämtlichen Umbau- und Rückbauarbeiten muss ermittelt . . .".</p> <p>ERGÄNZEN: "(...anfallen.). Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben hat die Ermittlung im Rahmen der Pflicht nach Absatz 1 zu erfolgen. Bei allen anderen Bauvorhaben hat die Ermittlung durch den Bauherrn zu erfolgen und ist vor Ausführung der Arbeiten gegenüber der Behörde zu dokumentieren."</p>	<p>Mit der von uns vorgeschlagenen Neu-Formulierung wird sichergestellt, dass nicht nur baubewilligungspflichtige Arbeiten der Ermittlungspflicht unterstellt werden (Rückbauten und Umbauten sind oft nicht bewilligungspflichtig).</p> <p>Zudem erlaubt es die von uns vorgeschlagene neue Formulierung, dass differenziert wird zwischen einer Pflicht für das Entsorgungskonzept (Absatz 1), welche ggf. mit einer Bagatellgrenze eingegrenzt werden kann und der Ermittlungspflicht für Schadstoffe, welche zwingend bei allen Bauarbeiten (ohne Bagatellgrenze) durchzuführen ist. Dafür kann aufgrund der neuen Formulierung bei kleinen, nicht bewilligungspflichtigen Umbauten auf ein aufwändiges Behördenverfahren verzichtet werden.</p> <p>Aspekte wie Geltungsbereich, Bagatellgrenze und zu ermittelnde Schadstoffe sind u.E. auf Stufe VOLLZUGSHILFE zu regeln. Falls im Rahmen der Vernehmlassung entschieden wird, dass diese Aspekte bereits auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen, ist folgendes zu beachten:</p> <p>- Der GELTUNGSBEREICH der Ermittlungspflicht für Schadstoffe sollte nur aufgrund des Baujahrs (z.B. < 1992) eingeschränkt werden. Eine Beschränkung auf den Typ des Bauwerks oder die Nutzung wäre nicht sinnvoll. Insbesondere der Asbestverdacht ist bei Wohn- und Dienstleistungsbauten genau so hoch wie in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Industrie- und Gewerbebauten. - Die Einführung einer BAGATELLGRENZE (z.B. 1'000 m ³ umbauter Raum) ist für das Entsorgungskonzept gemäss Absatz 1 sinnvoll. Für die Ermittlungspflicht gemäss Absatz 2 ist eine Bagatellgrenze hingegen nicht sinnvoll. Ein expliziter Verzicht auf die Ermittlung für Kleinobjekte in der TVA würden dazu führen, dass grosse Mengen an Asbest ins Baustoffrecycling gelangen würden und das Recycling somit erschweren bis verunmöglichen. Dies widerspricht den Zielen der TVA. Allerdings kann auf ein aufwändiges Behördenverfahren bei Kleinobjekten verzichtet werden. - Bei der Festlegung der zu BETRACHTENDEN SCHADSTOFFE ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige Ermittlung aller möglichen Schadstoffe nicht praktikabel ist. Es wäre daher zu begrüssen, wenn der Bund hier eine verbindliche Vorgabe machen würde, welche Schadstoffe zwingend bei welchen Hinweisen zu betrachten sind.	
Art. 16 Abs. 3			
Art. 17			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 17 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 45			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 45 Abs. 1			
Art. 45 Abs. 2			
Art. 46			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 47	ERGÄNZEN: "(...) insbesondere zum Stand der Technik der Abfallentsorgung UND ZUR ERMITTLUNGSPFLICHT FÜR GEBÄUDESCHADSTOFFE GEMÄSS ART. 16 eine Vollzugshilfe."	Die notwendige Konkretisierung der Ermittlungspflicht ist prioritär anzugehen. Es besteht heute eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Gutachter und Bauherren, weil wichtige Aspekte nicht oder kantonal bzw. kommunal unterschiedlich geregelt sind. Die VABS begrüsst es, wenn auf nationaler Ebene entsprechende Vorgaben erlassen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 48			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 49			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 1			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1	<p>ERGÄNZEN: "(...h. asbesthaltige Abfälle) in separaten Kompartimenten. Der Einbau hat dabei so zu erfolgen, dass die Emission von Asbestfasern minimiert wird."</p> <p>NEU: "Asbesthaltige Abfälle welche herstellungsbedingt oder aufgrund der Verpackung für die Entsorgung erhöhte Anteile an nicht-mineralischem Material enthalten, dürfen abgelagert werden."</p>	<p>In der Positivliste für Deponien des Typs B werden asbesthaltige Abfälle genannt. Es ist zu präzisieren, ob auch asbesthaltige Abfälle mit einem erhöhten Anteil an nicht-mineralischem Material (z.B. Kunststoffbodenbeläge oder in Plastiksäcke verpackte Asbestzementplatten) auf eine Deponie Typ B abgelagert werden dürfen oder ob solche zwingend auf eine Deponie Typ E abgelagert werden müssen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass durch die heute praktizierte, an vielen Orten unregelmässige Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen auf Deponien von Typ B (gemäss heutiger Terminologie Inertstoff-Deponien) keine nachhaltige Abfallwirtschaft betrieben wird. Eine allfällige spätere Rohstoffnutzung aus solchen Deponien wird durch den enthaltenen Asbest praktisch verunmöglicht. Auch allfällige spätere Sanierungen werden erheblich erschwert. Zudem bestehen erhebliche Arbeitssicherheitsrisiken. Es ist eine Ablagerung in separate Kompartimente anzustreben. Beim Einbau ist zudem darauf zu achten, dass die Emission minimiert</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
		wird. Aufgrund der neuen Ermittlungspflicht ist mit stark steigenden Abfallströmen mit (deklarierten) asbesthaltigen Abfällen zu rechnen. Aufgrund fehlender Behandlungsmöglichkeiten werden daher zukünftig sehr grosse Deponievolumina dafür beansprucht. Die TVA sollte daher die Behandlung asbesthaltiger Abfälle explizit fordern und fördern.	
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 Abs. 1			
Ziff. 3 Abs. 2			
Ziff. 3 Abs. 3			
Ziff. 3 Abs. 4			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 4			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			
Ziff. 4 Abs. 3			
Ziff. 4 Abs. 4			
Ziff. 5			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5 Abs. 1	analog Antrag zu Anhang 3, Ziff. 2, Abs. 1	analog Begründung / Bemerkungen zu Anhang 3, Ziff. 2, Abs. 1 Heute werden viele asbesthaltige Abfälle mit hohem organischen Gehalt nicht in Reaktordeponien sondern illegal via KVA entsorgt. Dieser Entsorgungsweg wird allerdings von Betreibern und Behörden stillschweigend akzeptiert, solange der Asbestgehalt nicht offen deklariert wird. Dieser illegale Entsorgungsweg wird z.B. sogar von der Suva in Merkblättern für die Entsorgung von asbesthaltigem Fensterkitt offiziell propagiert. Die entsprechenden Mengenflüsse sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
		sehr gross. Es besteht ein grosses Risiko, dass die nachfolgende Schlackenbearbeitung dadurch erschwert bzw. verunmöglicht wird. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Damit die bestehenden Deponien nicht mit den grossen Mengen an asbesthaltigen Materialien gefüllt werden sind zudem vom BAFU Behandlungsmöglichkeiten zu fordern und zu fördern. Es handelt sich hier um grosse Abfallströme, welche nach Einführung der Ermittlungspflicht noch deutlich zunehmen werden. Es ist zwingend, dass sich die TVA dieser Thematik explizit und vertiefter annimmt.	
Ziff. 5 Abs. 2			
Ziff. 5 Abs. 3			
Ziff. 5 Abs. 4			
Ziff. 6			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6 Abs.1			
Ziff. 6 Abs.2			